

Vorteile eines Behindertenpasses

Durch den Besitz eines Behindertenpasses entsteht jedoch kein Anspruch auf laufende finanzielle Leistungen.

Immer wieder stellen Klienten die Frage, ob sich die Beantragung und Ausstellung eines Behindertenpasses bezahlt macht. Anbei ein kurzer Überblick über diese Thematik.

Der Behindertenpass ist ein amtlicher Lichtausweis, der als bundeseinheitlicher Nachweis einer Behinderung dient. Anspruch auf einen Behindertenpass haben Personen,

- deren gewöhnlicher Aufenthalt oder Wohnsitz in Österreich ist und die einer der folgenden Gruppen angehören:
 - begünstigte Behinderte oder
 - Bezieher von Pflegegeld oder
 - Bezieher erhöhter Familienbeihilfe oder
 - Bezieher einer Geldleistung wegen Berufsunfähigkeit
- deren Grad der Behinderung bzw. Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 Prozent beträgt.

Der Behindertenpass wird von der jeweiligen Landesstelle des Bundes-

dessozialamtes gebührenfrei ausgestellt. Sie können das Antragsformular mit einer Aufstellung jener Unterlagen, die dem Antrag beigelegt werden müssen, unter http://www.bundessozialamt.gv.at/basb/Downloads_&_Formulare/Formulare_und_Infoblaetter downloaden.

Welche Angaben enthält der Behindertenpass?

Der Behindertenpass enthält die persönlichen Daten des Inhabers, das Datum der Ausstellung sowie den Grad der Behinderung. Darüber hinaus können bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Zusatzeintragungen beantragt werden.

Welche Vorteile bringt der Behindertenpass?

Durch den Besitz eines Behindertenpasses entsteht kein Anspruch auf laufende finanzielle Leistungen – wie eine Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbs-



Von Mag. Susanne Glawatsch, MEDplan
© MEDplan

fähigkeitspension. Eine derartige Geldleistung muss bei den Sozialversicherungsträgern beantragt werden. Allerdings erhält man bei Vorlage des Behindertenpasses Ermäßigungen bei diversen Freizeit- und Kultureinrichtungen (z.B. Museen, Veranstaltungen, Bäder, etc.).

Der Behindertenpass und die Steuer

Bei Vorliegen von körperlichen oder geistigen Behinderungen vermindern Aufwendungen, die durch eine Behinderung entstehen, die

Einkommensteuerbemessungsgrundlage. Diese außergewöhnlichen Belastungen können bei der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

Eine Person gilt als behindert, wenn der Grad der Behinderung mindestens 25 Prozent beträgt.

Alleinverdienerinnen/Alleinverdiener oder Personen, bei denen die Einkünfte der (Ehe-)Partnerin/des (Ehe-)Partners den Betrag von 6.000 Euro nicht übersteigen, können auch die Mehraufwendungen aufgrund einer Behinderung der (Ehe-)Partnerin/des (Ehe-)Partners geltend machen.

Pauschalbeträge abhängig vom Grad der Behinderung stehen dann zu, wenn kein Pflegegeld bezogen wird.

Darüber hinaus können Körperbehinderte, sofern sie ein öffentliches Verkehrsmittel infolge ihrer Behinderung nicht benützen können und ein eigenes Kraftfahrzeug besitzen, einen pauschalen Freibetrag in Höhe von 190 Euro monat-

lich in Anspruch nehmen. Verfügen Körperbehinderte über kein eigenes Kfz, können tatsächliche Kosten für Taxifahrten bis maximal 153 Euro geltend gemacht werden.

Ebenso sind nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für Hilfsmittel sowie Kosten der Heilbehandlung (Arzt-, Spitals-, Kur-, Therapie- und Medikamentenkosten) im nachgewiesenen Ausmaß zu berücksichtigen, also gleichfalls neben den pauschalierten Freibeträgen.

Die pauschalen Freibeträge wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit und für Krankendätenverpflegung als auch die nicht regelmäßig anfallenden Aufwendungen und der pauschale Freibetrag für ein Kraftfahrzeug sind im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung geltend zu machen. ■

*Mag. Susanne Glawatsch ist geschäftsführende Gesellschafterin der Steuer- und Unternehmensberatungskanzlei MEDplan.
susanne.glawatsch@medplan.at*